

deutschen Reichsangehörigen, mit Rücksicht auf die meistens höchst geringen Beträge derselben, und zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläufigkeiten, soweit solche den Betrag von 250 Gulden holl. nicht übersteigen, ohne vorgängige Prüfung der Erbrechte und ohne Beschaffung der hierauf bezüglichen Nachweise zur Auszahlung gelangen zu lassen. Diese Nachlässe werden Seitens der Königlich Niederländischen Regierung insgesammt an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag gegen deren Quittung und gegen die in die Quittung aufzunehmende Versicherung verabsolgt werden, daß die Kaiserliche Gesandtschaft behufs Sicherstellung der Niederländischen Regierung gegen etwaige Reklamationen, für Ausantwortung der Nachlässe an die legitimirten Erben Sorge tragen werde.

Was die über 250 Gulden holl. betragenden Nachlässe betrifft, so wird deren Herausgabe an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag nach wie vor an die früheren Bedingungen — vorgängige Beibringung beglaubigter Erbes-legitimations-Atteste resp. Vollmachten — geknüpft bleiben.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

[11] III. Infolge höchster Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist dem Robert Dines Bradley zu Preston (Maryland-Nordamerika) ein Erfindungs-Patent auf eigenthümliche Apparate zur Erzeugung und auf Maschinen zur Ruhbarmachung eines aus Wasser erhaltenen Gases, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13 — 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[12] IV. Infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Julius Hock und Comp. zu Wien ein Erfindungs-Patent auf einen verbesserten Heißluftmotor, genannt Sparmotor, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 3—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[13] V. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu genehmigen geruht, daß den Großherzoglichen Revierförstern das Dienstprädikat „Oberförster“ beilegt werde.

Weimar am 20. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.